

## Warum die Überprüfung der Zuverlässigkeit jeden Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis betrifft und wie sich Zweifel an der persönlichen Eignung ergeben können

Einmal die Waffenbesitzkarte in der Hand machen sich viele Jäger keine Gedanken mehr um die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung. Warum dieser Schuss „nach hinten losgehen“ kann, darüber möchte ich in diesem Artikel einen Überblick geben.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Begriffe Zuverlässigkeit versus persönliche Eignung nicht dieselben Inhalte bezeichnen (siehe WaffG § 5 Zuverlässigkeit und § 6 persönliche Eignung). Zwar kann sowohl bei Feststellung einer Unzuverlässigkeit als auch bei Nichteignung die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen werden. Aber jeweils aus recht unterschiedlichen Gründen.

### **Zuverlässigkeit**

Dies sei an folgendem Beispiel dargestellt: Jäger A fährt zur Drückjagd. Am Vorabend sitzt er mit Jagdfreunden zusammen und trinkt einige Biere und auch ein paar Schnäpse werden in Vorfreude auf den kommenden Jagdtag konsumiert. Früh am nächsten Morgen fährt Herr A mit seiner Repetierbüchse – ordnungsgemäß im Futteral verschlossen – im Auto zur Jagd. Auf dem Weg dorthin gerät er in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Die gemessene Atemluftalkoholkonzentration beträgt 0,47 mg/l, die später gemessene Blutalkoholkonzentration 0,39 mg/l. Hier muss der Jäger befürchten, dass ihm von der waffenrechtlichen Behörde die Erlaubnis entzogen wird.

Dem Urteil vom 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts kann hierzu entnommen werden, dass „vorsichtig und sachgemäß“ mit Schusswaffen nur umgeht, wer sie „in nüchternem Zustand gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu Gefährdungen Dritter führen können“. Insofern ist hierzu verkürzt festzustellen, dass es zwar im Waffengesetz keinerlei Promillegrenzen gibt, wie wir diese aus dem Straßenverkehrsgesetz kennen. Der Konsum von Alkohol – auch in geringeren Mengen – vor oder während der Jagdausübung kann aber durch richterliche Entscheidung für einen unsachgemäßen und unvorsichtigen Gebrauch von Schusswaffen sprechen wodurch dann die erforderliche Zuverlässigkeit aberkannt werden kann.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit wird von der Waffenbehörde selbst in regelmäßigen Abständen (mindestens alle drei Jahre!) durchgeführt und erfolgt durch die Abfrage der Daten unter anderem beim Bundeszentralregister, beim Erziehungsregister, beim Einwohnermeldeamt, beim Straßenverkehrsamt und umfasst ebenso eine Überprüfung bezüglich laufender Verfahren.

### **Persönliche Eignung**

Wann die Frage nach der persönlichen Eignung als Voraussetzung für waffenrechtliche Erlaubnis nach § 6 WaffG aufgeworfen werden kann soll hier anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden:

- Frau X. ruft bei der Behörde an und äußert die Sorge, dass ihr Exmann seine Jagdwaffen im Rahmen einer Auseinandersetzung mit ihr gegen sie oder sich selbst benutzen könnte.

- Der anonyme Anrufer Y ruft bei der Behörde an und gibt an, Jäger B übe regelmäßig alkoholisiert die Jagdausübung aus.
- Herr Z ruft an und erklärt, sein Bruder sei Jäger und habe Waffen. In letzter Zeit habe er häufig beobachtet, wie sich der Bruder mit Leuten zu unterhalten scheine, die gar nicht da seien. Hierbei wirke er verängstigt.
- Dem Beamten bei der waffenrechtlichen Behörde fällt auf, dass es Jäger D (fortgeschrittenen Alters) schwer zu fallen scheint, den Zettel zu lesen, den er ihm in die Hand gedrückt hat.
- Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit ergibt die Abfrage bei der Polizeidienststelle, dass sich Jäger E. während einer allgemeinen Verkehrskontrolle dem Polizeibeamten gegenüber distanzlos, uneinsichtig und impulsiv verhalten habe.
- Der waffenrechtlichen Behörde gelangt zur Kenntnis, dass bei Jäger F zuhause seit der letzten Überprüfung einige Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt stattgefunden haben. Tatverdächtiger sei hierbei Jäger G gewesen.

Diese und viele andere Umstände können dazu führen, dass die Behörde Zweifel an der persönlichen Eignung hegt und ein Gutachten fordert, welches die Zweifel widerlegt.

Die Obwohl sich aus o.g. Beispielen keine strafrechtlichen Konsequenzen ergeben haben müssen, kann die waffenrechtliche Erlaubnisbehörde hierdurch Zweifel an der persönlichen Eignung begründen und Herrn C. aufgeben, ein Gutachten vorzulegen, welches die Nichteignung widerlegt.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen nach § 6 WaffG Personen dann nicht, wenn *Tatsachen die Annahme rechtfertigen*, dass sie geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Konkret bedeutet dies, dass immer dann, wenn die waffenrechtliche Behörde aufgrund irgendwelcher Tatsachen, Zweifel an der persönlichen Eignung des Antragstellers oder Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis hat, so muss sie ihm die Vorlage eines amts-, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung auferlegen. Diese Tatsachen können eben unterschiedlichster Art sein, wie die oben genannten beispielhaften Ausführungen zeigen.

### **Besonderheiten der Begutachtungen nach § 6 WaffG persönliche Eignung**

Die bei der Begutachtung zu untersuchende Fragestellung leitet sich dabei aus den konkreten Eignungszweifeln ab. Es geht bei der Begutachtung also nicht um eine generelle Feststellung der Eignung, sondern um die Frage, ob die konkreten Bedenken an der Eignung ausgeräumt werden können oder nicht. Schlussfolgerungen eines solchen Gutachtens können also sein, dass keine Eignungsbedenken festgestellt werden können oder dass eine Nichteignung sicher festgestellt werden kann. Niemals wird jedoch von einem erfahrenen und sachkundigen Gutachter eine „generelle Eignung“ konstatiert.

Zu beachten ist weiterhin, dass eventuell vorliegende Beeinträchtigungen körperlicher oder psychischer Art im Hinblick auf die konkrete persönliche Eignung im Umgang mit Waffen und

Munition zu beurteilen sind. Nicht jede Störung muss zwangsläufig zu einer Nichteignung führen. Hat eine vorliegende Beeinträchtigung keinerlei Einfluss auf den Umgang mit Waffen oder Munition, so kann diese Beeinträchtigung selbstredend nicht zur Feststellung einer Nichteignung führen. Daher reicht es eben nicht aus, möglicherweise in der Vergangenheit gestellte Diagnosen heranzuziehen, sondern die konkreten aktuellen Eignungszweifel müssen vom sachkundigen Gutachter individuell untersucht werden.

### **Auswahl des Gutachters: besondere Sachkunde im Waffenrecht**

Bei der Auswahl eines entsprechenden Gutachters sind einige Besonderheiten zu beachten: Gemäß § 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) sind Begutachtungen über die persönliche Eignung von Amtsärzten, Fachärzten bestimmter Fachrichtungen, approbierten Psychotherapeuten oder Fachpsychologen für Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinischer Psychologie durchzuführen.

In der Regel verfügt der Gutachter jedoch über keine besondere Vorerfahrung bzw. Kenntnisse auf dem Gebiet des Waffenrechts oder dem Umgang mit Schusswaffen. Dies steht im Gegensatz zu Begutachtungen zu anderen Fragestellungen, wie beispielsweise jenen zur Fahreignung, wo gewisse Spezialisierungen der entsprechenden Gutachter meist vorliegen.

Eine besondere Sachkunde des Gutachters, beziehungsweise vorhandene Kenntnisse über den Umgang mit und die Funktionsweise von Waffen und Munition, die sichere Handhabung, und die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Rechtsvorschriften sind bei der zu begutachtenden Fragestellung der persönlichen Eignung jedoch sicher wünschenswert. Denn die genannten Kenntnisse gehören sicherlich nicht zum Alltagswissen eines jeden Menschen, sind aber meines Erachtens bei der Beurteilung bestimmter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Waffen und Munition notwendig.

Zusammenfassend ist daher die Beauftragung eines Gutachters der oben genannten Fachrichtungen empfehlenswert, der zusätzlich über die besondere Sachkunde im Bereich des Waffengesetzes und dem Umgang mit Waffen und Munition verfügt. Hiernach kann der Klient einen potentiellen Gutachter auch konkret fragen.

Das Gutachten wird im Übrigen auf Kosten des Antragstellers bzw. des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis erstellt und muss innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist vorgelegt werden. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen und die waffenrechtliche Erlaubnis entziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 45 WaffG).